

Rechtsverordnung

zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römische Straßenkreuzung“

Aufgrund von § 22 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland Pfalz:

§1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchPflG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§2

Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt ein Teilgebiet der Gemarkung Speyer, das von folgenden Straßen begrenzt wird:
 - im Norden durch die nördliche Seite der Hellergasse,
 - im Osten durch die westliche Seite der Heydenreichstraße,
 - im Süden durch die nördliche Seite der Ludwigstraße und
 - im Westen durch die östliche Seite der Roßmarktstraße.
- (2) Die Erklärung zum Grabungsschutzgebiet erstreckt sich auf alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des in Abs. 1 bezeichneten Bereichs einschließlich der bebauten Flächen (§ 22 DSchPflG). Die in Abs. 1 nach Himmelsrichtungen bezeichneten Straßenseiten beziehen sich auf die dort verlaufenden Parzellengrenzen.

§3

Bezeichnung und Schutzzweck

- (1) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Römische Straßenkreuzung".

(2) Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Erhaltung und Sicherung der römischen Siedlungsspuren, die aufgrund der im dortigen Bereich liegenden Westgrenze des dritten römischen Kastells von Speyer sowie der Straßenkreuzung der römischen innenstädtischen Hauptstraße in Richtung Kleine Pfaffengasse mit einer nach Norden führenden Straße und aufgrund verschiedener Aufschlüsse mit hinreichender Gewißheit zu erwarten sind. Es soll verhindert werden, daß durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler nach §§ 3 und 16 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

(3) Kulturdenkmäler sind nach § 3 DSchPflG Gegenstände aus vergangener Zeit,

1. die

a) Zeugnisse insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,

b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder

c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und

2. an deren Erhaltung und Pflege

a) aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,

b) zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins oder der Heimatverbundenheit oder

c) zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt

ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Genehmigungspflicht

Wer auf den in § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken und/oder Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedarf hierzu der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Zu den genehmigungsbedürftigen Vorhaben zählen insbesondere Aushubarbeiten , Bohrungen und sonstige Erarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken.

Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung (§ 25 Abs. 1 Ziffer 8 DSchPflG).

§ 5

Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Speyer, Untere Denkmalschutzbehörde, Maximilianstr. 100, 6720 Speyer zu richten.

- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, können Sicherheitsleistungen verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeit festgesetzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt , wer entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 DSchPflG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft.

Speyer , 9.12.1991
Stadtverwaltung
- Untere Denkmalbehörde -
In Vertretung:

gezeichnet

(Schineller)
Bürgermeister

